

Richtlinien über die Doppelimmatrikulationen

Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen der Universität Luzern

gestützt auf § 44 des Statutes der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023

beschliesst:

A. Universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation¹

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation liegt vor, wenn Studierende zeitgleich an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind, mit dem Ziel, an beiden Universitäten einen Studienabschluss zu erwerben.

1. Voraussetzungen

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation - unabhängig davon, ob in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung - ist grundsätzlich nur möglich für entsprechend qualifizierte Studierende, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung beigebracht wird, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 verzichtet.

2. Verfahren

Die an einer universitätsübergreifenden Doppelimmatrikulation interessierten Studierenden unterbreiten ihr Gesuch den Studiendiensten bis spätestens 31. August (für das Herbstsemester) und bis spätestens 31. Januar (für das Frühjahrssemester). Diese leiten es nach Rücksprache mit der betroffenen Fakultät an die Prorektorin / den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen zum Entscheid weiter und informieren anschliessend die gesuchstellende Person sowie die Fakultät über den entsprechenden Entscheid.

3. Semestergebühren

Studierende, die mit Zustimmung der Prorektorin / dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen gleichzeitig an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind, entrichten die vollen Semestergebühren an der Universität Luzern.

B. Universitätsinterne Doppelimmatrikulation

Eine universitätsinterne Doppelimmatrikulation liegt vor, wenn Studierende gleichzeitig an zwei Fakultäten oder in zwei Studiengängen einer Fakultät der Universität Luzern immatrikuliert sind, mit dem Ziel, an beiden Fakultäten bzw. in beiden Studiengängen einen Studienabschluss zu erreichen.

1. Voraussetzungen

Die Doppelimmatrikulation ist von Studienbeginn weg grundsätzlich möglich für entsprechend qualifizierte Studierende.

2. Verfahren

Die Studierenden unterbreiten ihr Gesuch den Studiendiensten bis spätestens 31. August (für das Herbstsemester) und bis spätestens 31. Januar (für das Frühjahrssemester). Diese leiten es umgehend an die Dekanin / den Dekan der entsprechenden Fakultät(en) zum Entscheid weiter und informieren anschliessend die gesuchstellende Person über den Entscheid.

Bei später gewünschtem Fakultäts- bzw. Studiengangwechsel ist erneut ein Gesuch erforderlich.

¹ Ausgenommen sind universitätsübergreifende Doppeldoktorate, für welche die separate [Richtlinie für Doppeldoktorate an der Universität Luzern vom 10. Juni 2024](#) gilt.

3. Semestergebühren

Studierende, die sich gleichzeitig in mehrere Studiengänge an einer oder mehreren Fakultäten einschreiben, entrichten die eineinhalbfachen Semestergebühren. Handelt es sich bei einem der beiden Studiengänge um ein Promotionsstudium, sind nur die Semestergebühren für den anderen Studiengang zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag für die Studierendenorganisation SOL wird jeweils nur einmal erhoben.

C. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie über die Doppelimmatrikulation an der Universität Luzern vom 16. Juni 2003, die Richtlinie über universitätsübergreifende Doppelimmatrikulationen vom 21. Dezember 2020, die Richtlinien über das Doppelstudium und Zweitstudium an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. August 2022 sowie die Richtlinie über die Doppelimmatrikulation an der Universität Luzern für das Master- sowie das Promotionsstudium an der Theologischen Fakultät vom 2. September 2008.

Luzern, den 10. Juni 2024



Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen